

Karate-Do Overath e.V.

Kohlgrube 16 51515 Kürten

info@karate-do-overath.de www.karate-do-overath.de

Kraft tanken mit Spaß. Karate. Kampfkunst und mehr.

Satzung Karate-Do Overath e.V.

Stand: 06.08.2021



Gliederung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der am 05.12.2001 gegründete Verein führt den Namen Karate-Do Overath e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Overath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr.502204 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwendung zu mildtätigen Zwecken. Der Verein strebt die ganzheitliche Förderung von Menschen aller Altersgruppen mit dem Ziel der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit an.
- Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens in erster Linie durch Karate Do;
 - h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
 - i) Daneben kann der Verein auch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur materiellen Förderung mildtätiger Zwecke vornehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Overath und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- Der Aufnahmeantrag einer Person mit beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit ist von der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter/innen der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für deren Beitragsschulden aufzukommen.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Aufnahmebestätigung per elektronischer Post. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Gastmitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- Für passive Mitglieder und Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4. Gastmitglieder sind Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied in einem anderen Karateverein sind. Gastmitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.



5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder können an allen Angeboten des Vereins teilnehmen. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet ebenfalls jährlich die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Verein kann in besonderen Situationen und bei unvorhersehbaren oder außerordentlichen finanziellen Belastungen eine Umlage erheben. Die Erhebung und die Höhe einer Umlage sowie deren jeweilige, frühestens 3-monatige Fälligkeit müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beträgt die Umlage mehr als das 2-fache eines Jahresbeitrages, steht den Mitgliedern ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht bis zum Zeitpunkt vor der Fälligkeit der Umlage zu.
- 4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen wahrgenommen.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen Folge zu leisten.
- 2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €,
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es finden § 8 Absätze 7 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder eine Person der Doppelspitze.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.



- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben und einer Benachrichtigung per E-Mailadresse ausdrücklich zugestimmt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Andernfalls erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einer Person der Doppelspitze, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt ein Mitglied für die Protokollführung.
- 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 3. Entlastung des Vorstands;
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 5. Wahl der Mitglieder für die Kassenprüfung;
- 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen:
- 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
 - dem Sportwart/der Sportwartin;
 - dem Jugendvertreter/der Jugendvertreterin;
 - bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass eine "Doppelspitze" aus zwei Vorsitzenden gebildet wird. Diese sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(n), der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Ein solches Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



- 6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen.
- 9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes pro Person je eine Stimme. Die Jugendvertretung hat nur Stimmrecht, wenn er oder sie volljährig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder einer Person der Doppelspitze. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder eine Person der Doppelsitze einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende oder eine Person der Doppelspitze wird bei Nichtanwesenheit durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende(n) vertreten. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird bei Nichtanwesenheit durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vertreten.
- 10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendvertretung und
 - die Jugendversammlung.
 - Der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin ist Mitglied des Vorstandes.
- 4. Die Jugendversammlung ist in geeigneter Form einzuberufen und durchzuführen. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
- 5. In der Jugendversammlung haben nur alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Sie wählen in der Jugendversammlung die Jugendvertretung.
- 6. Die Regelungen des § 14 gelten entsprechend für Jugendversammlungen. Die Versammlung wird statt des/der Vorsitzenden oder einer Person der Doppelspitze von der Jugendvertretung geleitet.
- 7. Anregungen der Jugendversammlungen sind grundsätzlich dem Vorstand von der Jugendvertretung zur Kenntnis zu bringen.



F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Kassenprüfung und einen Ersatzkassenprüfer/eine Ersatzkassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
- 3. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfung beinhaltet einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Mitgliederversammlung erhält einen Kassenprüfbericht.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger/innen, deren Verg\u00fctung 500,00 € im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind:
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.





- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt (nach Maßgabe der §§ 145 147 Abgabenordnung).
- 4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder in der Tagespresse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder in der Tagespresse mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren.



G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat oder dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- 3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende oder eine Person der Doppelspitze und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Rheinisch Bergischer Kreis e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.08.2021 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Overath, den 06.08.2021